

Sonnabends den 22. Februarii, 1755.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen **2c. 2c.**
Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allergnädigsten
Approbation und auf Dero Specialen Befehl.

No.



9.

Wochentlich-**Stettinische**
Srag- u. Anzeigungs-Sachrichten,

Woraus zu ersehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowohl inn- als aufferhalb der Stadt zu
kaufen und verkaufen; ingleichen was zu vermietten, zu verpachten, gefunden und gefohlen worden, was
Gelder anzuleihen, und was dergleichen mehr ist; Wie auch die Taxen, zu Stettin und Schwienemünde
ausgegangene und angekommene Schiffe; desgleichen Wolle- und Getreide-Preise von Vor-
und Hinter-Pommern.

I. AVERTISSEMENT.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Rö-
mischen Reichs Erb-Cammerer und Churfürst **2c. 2c.** Thun kund und fügen hiermit jedermän-
niglich zu wissen, daß, ob zwar in unserer Post-Ordnung Cap. XI. §. 1. ausdrücklich versehen, daß, gleiche
wie die Posten aller Orten ein besonderes Privilegium haben, auch in diesen Landen Königl. Livree
und Wapen führen, also denenelben der gebührende Respekt bezeiget, und solche weder von jemand, wee-
der auch sey, auf- und angehalten, viel weniger gewaltthätig oder auch sonst ungebührlich gehandelt
werden, diejenige aber, so sich eines oder des andern freventlicher Weise unternehmen, von uns mit Exem-
plarischer Strafe belegen werden solten; ja, wann gleich von denen Posten jemanden zu nahe getre-
ten,

zen, oder Schade zugesetzt würde, derselbe sich dennoch nicht gelassen lassen solle, die Kosten zu pfänden, oder sich auf eine andere Weise an ihnen zu erholen, sondern gleichfalls bey Uns Selbst, oder Unserm General-Post-Amte, oder auch dem nächsten Post-Amte geklaet, und denen Klägern, wann ihre Klagen Grund, und die Kosten excediret haben, hinlängliche Satisfaction verschaffet werden sollte; Hiernächst auch in dem Extra-Post-Reglement vom 8ten August 1712. §. XI. bereits verordnet worden, daß die Extra-Posten mit denen ordinairn Posten und Post-Kutschen einen gleichen Vorzug vor andern Reisenden haben, und deswegen die Post-Ämter denen Knechten oder Extra-Post-Vorspannern, welche sie mit einer Extra-Post abfertigen, wo nicht die Post-Livree, doch wenigstens ein Post-Horn mitgeben sollen, dessen sie sich sowohl beym Ab-, als Anfahren, imgleichen in den Städten und Dörfern, so sie passiren, als auch da ihnen andere Wagen begegnen, zu bedienen haben, damit selbige, auch die Fuhr- und Land-Leute und andere Reisende denenselben bey der in dem Edict vom 22ten November 1709. gesetzten Strafe von 20. bis 50 Rthlr. so oft dawider gehandelt wird, aus dem Wege weichen mögen, so bald diejenige, so die Extra-Posten fahren, ins Horn stoßen. Die bisherige Erfahrung aber, und seit einiger Zeit bey Hofe öfters eingelauffene Klagen aber gezeigt, daß theils Bürger in denen Städten, theils Königl. Pächter und Bauern, wie auch die Edelleute und ihre Unterthanen, wann ihnen von denen ordinairn und Extra-Posten vermeintlich zu nahe getreten, und über unbestellte Aecker und Wiesen, oder auch wohl lundbahren Landwegen gefahren worden, oder solche ordinairn und Extra-Posten andern Privat- und Frachtverdingungen zuhören nicht ausweichen wollen, sich unterfangen, mit Schimpfworten und Thätlichkeiten sich an denenselben zu vergriffen, oder dieselbe gar wohl zu pfänden, solches aber Unserer Allerhöchsten Intention und Willens-Meynung, nach welcher alle Unsere sowohl ordinairn als Extra-Posten inviolable seyn sollen, gänzlich zu wieder ist, auch die Posten und Extra-Posten solcher gestalt in ihren Lauf behindert und aufgehalten werden: Als befohlen und verordnet Wir durch dieses Edict, welches nicht nur an allen Unsern Post-Häusern öffentlich angeschlagen, sondern auch von Unsern Provinzial-Regierungen, Hof-Gerichten, Consistoriis, auch Krieges- und Domänen-Cammern gewöhnlicher massen, und auf dem Lande durch die Prediger von denen Kanzeln publiciret und bekannt gemacht werden soll, daß niemand, es sey auch, wer er wolle, bey Strafe der Carre, oder einer andern, welche Wir nach Beschaffenheit der Umstände zu determiniren Uns vorbehalten, sich unterstehen müsse, so wenig an denen ordinairn, als Extra-Posten, und denen damit Reisenden, mit Schimpfworten oder Thätlichkeiten, auch Pfändungen sich zu vergriffen, sondern wann von denen Postillionen, oder Extra-Vorspannern, denen Königl. oder Adellichen Pächtern, Gerichts-Obriekten und Unterthanen über bestellte Aecker oder Wiesen zu geschlossnen Zeiten zum Schaden gefahren würde, sie solchen vermeinten Frevel der Postillionen, Extra-Vorspannern und Reisenden anfangs dem nächst belegenden Post-Amte anzeigen, oder falls dieses ihnen keine Justitz administriren würde, solches weiter Unserm General-Post-Amte umständlich melden, und prompt auch unpartheysischer Justitz und Verschaffung zulänglicher Satisfaction und Schadloshaltung daselbst gewärtigen sollen; Wie nun solcher gestalt überhaupt alle Privat-Fracht- und andere verdingene Fuhrren, und die damit Reisende, denen ordinairn und Extra-Posten, wann die solche fahrende Postillions und Extra-Post-Vorspanner bey Zeiten, und damit die Fuhrleute und Reisende süglich ausweichen können, ins Post-Horn gestossen und gelassen, bey der vorhin bereits determinirten Strafe von 20. bis 50 Rthlr. unweigerlich ausweichen müssen; Also haben im Gegentheil auch die Postillions und Extra-Post-Fahrer sich des vorangezeigten Beneficii, zum Schaden der Königl. und Adellichen Unterthanen nicht zu mißbrauchen, auch wegen der Neben- und Feld-Wege, imgleichen racione der unbestellten Aecker und Wiesen, sich nach dem Edict vom 2ten May 1730. genau zu achten, und vor Schaden zu hüten. Signaturum Berlin, den 30ten November 1754.

(L. S.)

Friederich.

G. A. Graf von Söbber.

2. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Als auf Verordnung der Königl. Preuss. und Domänen-Cammer, die überflüssige Cämmerey-Häuser verkauft werden sollen; So werden Termin Licitations: 1.) Wegen des sogenannten Kupffer-Raumes am Bollwerk, des Cämmerey-Hauses amm Ros-Markt, worin der Wasser-Walter zur Fontaine, und des Cämmerey-Hauses am Heiligen-Gelst-Thor, auf den 12ten und 26ten Februar, auch 19ten März l. und 2.) wegen des Cämmerey-Hauses, oder des runden Thurms am Mündchen-Bräuer-Thor, imgleichen wegen des Cämmerey, oder ehemahligen sogenannten Dignen-Hauses, auf den

ben Regen-Berge, auf den 13ten und 27ten Februart, auch 20ten Martii c. angesetzt; In welchen die etwanigen Liebhabere des Morgens um 10 Uhr auf der hiesigen Cämmerey erscheinen, ihren Voth ad protocollum geben, und gewärtigen können, daß in ultimo Termino Licitationis, mit dem Reißbleihens den, bis auf allergrädigste Approbation contrahiret werden soll.

Am 25ten Februart Nachmittags um 2 Uhr, wird der Notarius Blauert, in der Fuhr-Strasse, in seiner Wohnung, einize ihm eingehändigte Manns, und theils f. dene Franens, Kleidung, auch Eisen-Zeug, nebst einer Stuben-Uhr verauktioniren; und belieben sich die Käufer einzufinden.

Der Grenadier Keylenberg ist gesonnen, seine auf dem Kloster-Doffe, unten in der Juncker-Strasse belegene Häuser, nebst Hofraum und Garten, zu verkaufen; Wer demnach Belieben trägt, entweder gesamte, oder etwas davon zu erhandeln, derselbe kan sich deswegen bey ihm melden.

Es ist eine soznannte Schlangen-Brantweins-Blase, von ziemlicher Größe, nebst der dazu gehörigen Klarblase, imgleichen die mit Eisen beschlagene Kühl-Lonnen und Küfens, alles fast neu, und in gutem Stande, zu verkaufen; und können sich die Liebhabere bey dem Herrn Notario Blauert in Stettin melden.

Es ist bey der Frau Wittwe Henningsen, eine halbe Kreutzgeleiffate Chaise, eine kupferne Brantpfanne und anderes Brant-Gerath, Kasten, Tische, Spinde, worunter ein noch fast neues Spind, mit einem Schreib-Pulpet und Commode, Gewürz-Krämer-Wächsen und Löthens, allerhand Sattel-Zeug und dergleichen Sachen, zu verlaufen.

Beym Factor der Königl. Academie der Wissenschaften Herrn Menckeln in Stettin, sind auf das Jahr 1755. Astronomisch, Lateinische Kalender à 10 Gr. Astronomisch deutsche à 6 Gr. Schul-Carten ein Atlas 3 Rthlr. 12 Gr. eingeln à 2 Gr. See-Carten 3 Rthlr. Sammlung der Edicken 1751. 52. und 1753. à Jahr 8 Gr. beständig zu haben.

Der Einzhändler Radloff wird den 17ten Martii 1755, eine Vöcher-Auction von allen Facultäten halten; Es können die Herren Liebhaber selbigen Tages früh von 8 bis 12, Nachmittags von 2 bis 6 Uhr auf seiner Stuben, bey den Barbieren Herrn Krausen in der Grapengießerey-Strassen sich einzufinden: Der Catalogus ist zu diensten.

Der Kaufmann Ullrich, hat eine Parthey sehr gute Eurländische Butter erhalten. Wer davon bey viertel Lonnen benöthiget ist, beliebe sich in seinem Hause auf der Schulgen, und Königl. Strassen-Ecke, zu melden; es wird gegen baare Bezahlung, ein billiger Preis gestellt werden.

3. Sachen so ausserhalb Stettin zu verkaufen.

Nachdem der Kaufmann Johann Adam Weidner zu Eßlin resolviret ist, seine daselbst vor dem Neuen-Thore, zur rechten und Linken Hand beleagene zwey grosse Häuser, nebst dazu gehörigen Ecken und Stallung, wie auch alle seine groß, und kleine Gärten, nebst Wiesen, welche zwischen dem Neuen, und Hohen-Thore belegen, wie auch 500 Centner gutes geworhenes Heu, für baare Bezahlung zum Todten-Kauff zu verkaufen; als wird solches beandt gemacht, und können sich die Liebhaber zu diesen Stücken, bey gedachtem Kaufmann Weidner selbst melden, und Handlung pflegen.

In Schlaw s. l. seligen Blumen-Kinder Haus am Markt, zwischen der Quartiermeister Piepern, und Meister Marzen Häusern belegen, an den Reißbleihenden verkauft werden, solches ist taxiret 389 Rthlr. 13 Gr. 4 Pf. und sind Termini licitationis auf den 17ten und 28ten Februart, auch 10ten Martii c. anderahmet worden; in welchen sich die Liebhabere auf dem Schlawischen Rathhause einzufinden können.

Es ist der Herr Lieutenant von Heidebreck gesonnen, das Guth Glegig, so er bevorstehender Marten von dem bisherigen Besizer Herrn Friesen einlösen wird, wiederum an jemanden, allenfalls auch erblich zu verkaufen; wer dazu Belieben findet, wolle sich mit dem fordersamsten bey dem Herrn Proviant Commissario Glaubert zu Colberg, oder auch bey dem Criminal-Rath Müller zu Stettin melden, und dem Besizer nach den Schluß eines Handels gewärtigen.

Als das Königl. Pappillen-Collegium zu Stettin, per Decretum vom 24ten September a. p. dem Bürgermeister Weiss zu Greiffenberg, als Vormunde des seligen Herrn Landrath Müllers jüngsten Sohnes aufgegeben, die dem Minorennen in der Theilung zugefallene Mobilien-Stücke, als: Kupfer, Zinn, Messing, Eisen, Kleidung, Betten, Leinen, Seiden, und Wollen ungeschnittnen Zeug, Flach, Heide, gesponnen Gatt, Wolle, Wabragen, Kasten, worunter eine eiserne, Coffers, Tische, Bettstellen, Stühle, Laternen, Spiegel, Gläser, Küstung, Porcellain, Schildereyen, eine Halb-Chaise, und ander Haus-Gerath, per modum auktionis zu Selde zu machen; So ist Terminus dazu auf den 24ten Februart a. c. allhier

zu Rath-Hause angesetzt gewesen: Weil aber zu der Zeit die Franckfurther Reminiscere-Messe einfälle, und deshalb unterschiedene Juden gebethen, den Terminum zu prolongiren, so wird solcher nun hiemit auf den roten Martii c. festgesetzt; alsdenn die Liebhabere des Morgens um 8 Uhr, und Nachmittags um 2 Uhr sich alda einzufinden, und baare Bezahlung mitzubringen belibien, ohne daß solche solgleich verlegt wird, kann nichts verabfolget werden. Und da das Königl. Pappillen-Collegium dem minorenen Rölller vorzuträglicher erachtet, daß die Subhastation der Pretiosorum in Stettin geschehe; so wird dem Publico angezelet, daß die Subhastations-Termine auf Greiffenberg dieserhalb aufgehoben, und daß das Königl. Pappillen-Collegium, zu Veräußerung der Pretiosorum, neue Subhastations-Termine auf Stettin anberahmen, und per Intelligenz notificiren lassen wird.

Der Krieger-Rath Marquard ist willens, seinen bey Stargard an der Mauer angelegten Garten zu verkaufen; es können sich also diejenige, so Lust haben selbigen zu kaufen, an ihm adressiren, und gewartigen, daß er ein billiges Geboth anzunehmen werde.

Der Bürger und Antz-Schuster Meister Johann Voigt zu Anclam, wil sein Wohnhaus, am Pferdemarkt, zwischen dem Tischler Meister Rudacken, und den Selbgleiser Meister Friedeln innen belegen, nebst der Wiese von 7 Schwad verkaufen. Wer nun dieses Haus an sich zu kaufen willens, und solches gleich bezahlen kan, hat sich je ehe je lieber bey obgedachten Meister Volgten zu melden, das Haus selbst in Augenschein zu nehmen, und mit dem Verkäufer auß Besse zu handeln.

Der Herr Cantor Albrecht zu Greiffenberg, wil aus freyer Hand verkaufen oder vermieten, alle seinen Acker, à 125 Scheffel Aussaant, nebst Wiesewachs, Gartens, zwey Scheunen und Branhaus, mit Brau-Kessel, Brandweilen-Blase, und Brau-Rüßen, so alles in guten Stande. Wer dazu Belibien hat, entweder alles, oder das Haus allein zu kaufen, kan nach Belibien nur das halbe Kauff-Preitium bezahlen, das Uebrige aber zinsbar stehen lassen, und sich deshalb bey ihm melden.

Zu Stargard soll ad instantiam Creditorum, des entwichenen Raschmachers Meister Johann Carl Adgen Haus, welches nach Abzug derrer Dnerum auf 49 Rthlr. 4 Gr. äskimirt worden, an den Weiskbietenden verkauft werden; wosu Termin auf den 28ten Februarii, 17ten Martii und 11ten April c. vor dem Stadt-Gerichte daselbst angesetzt worden; woselbst sich die etwanigen Käufer melden, und im letzten Termino der Weiskbietende des Zuschlages gewärtigen könne.

Das ein viertel Weeg von Eßeln in dem Dorffe Dremiz verhandene, und dem Ober-Bürgermeister Helm zugehörige Erb-Brau-King und Drey-Puffen-Guth, nebst Pertinentien, ist aus der Hand zu verkaufen, oder allenfalls zu verpachten. Wer zu eins von beyden Lust hat, kan sich bey dem Eigenthümer melden in loco, bey welchen der Anschlag vorgeleget werden soll; nach solchen die jährliche Pacht 300 Rthlr. beträgt. Die Tradition des Guths nebst verhandenen Feld, und Vieh-Inventario geschiet het auf vorstehenden Trinitatis.

Auf Veranlassung E. C. Ragsstrats zu Alten Damm, sollen ad instantiam der Vormünder, vor des Mühlen-Meister Werners Tochter, die auf dem Greiffenhagenschen Grunde belegene Kupersche Zimmobilien, welche in einem Kamp-Lande vor dem Bahnschen, und zwey und eine halbe Morgen Land, Wiese vor dem Stettinschen Thor bestehen, dem Weiskbietenden verkauft werden. Wenn nun Termin in dieser Veräußerung auf den 27ten Februarii, 13ten Martii und 3ten April angesetzt sind; so werden solche hierdurch kund gemacht, und die Liebhabere invitiret, sich in denen selbst in Greiffenhagen auf der Raths-Stube einzufinden, da dem Weiskbietenden die Adjudication geschehen soll. Auch werden diejenige, welche wider diesen Verkauf etwas einzuwenden vermeynen, hierdurch in Termino ultimo sub praesidio citiret, ihre Gerechtsahme hiebey wahrzunehmen.

Der Bürger und Kaufmann Köhl zu Greiffenberg an der Wege ist willens, seyn an der Dornstraßen belegene gute aptirte Brau-Haus, nebst einiges Brau-Gerath, mit den daran stehenden zwey Dinter-Zimmern, Scheune und etwas Acker zu verkaufen; und können sich diejenige so dazu Lust, bey ihm melden, und Handlung pflegen.

Zu Wangerin sind bey dem Kaufmann Herrn Martin Mundten, von denen beyden Juden, Jacob Salomon, nebst seinen Schwiegerohn Schiemmer, einige Sachen auf 40 Rthlr. versezet; und da besagte Juden diese Sachen nicht zur gehörigen Zeit eingelöset haben, dieselben auch dieserhalb schon gerichtlich belanget seyn, und Herr Mundt doch nicht zu seiner Bezahlung kommen kan; so wird hierdurch dem Publico bekant gemacht, das vorerwehnte Sachen, so theils in Silberzeug, einem Gold-Kinge, und Seidenzeug, wie auch wollenen Waaren bestehen, auf den 17ten Martii c. plus licitans öffentlich und geichtlich sollen veranctioniret werden.

Es hat die Pommerische Regierung, auf Anhalten seeligen Amtmann Heyno Andreas Gräben Ritters der Vormünder, die zwey Ober-Bruch-Erb-Zins-Güther, Ferdinandstein, so auf 15617 Rthlr. 18 Gr. 4 Pf. und Winterfelde, welches 12484 Rthlr. 14 Gr. 8 Pf. löret worden, beisege derrer in Stettin, Berlin und Stargard affigirten Proclamarum, zum öffentlichen Kauf gestellet, und sind darzu drey Termine

mini, nemlich der 24te Januarii, 24te Februarii und 28te Martii 1755, angeſetzt; aldemn ſich die Käufer vor der Königl. Regierung zu gefallen haben. Signatum Stettin den 6ten Decembris 1754. Königl. Preussische Pommersche Regierung.

Nachdem auch in Termino den 12ten Februarii s. die Wulffſteſchen Creditores zu Anclam, das Wulffſteſche Wahren-Lager in einer Summa gegen einen gewissen Rabatt nicht haben verlaufen können, und dannheros um Anberaumung eines Auktions-Termini von gedachten Wahren-Lager gebeten, solcher auch von gerichtswegen auf den 10ten Martii s. angeſetzt worden; Als wird solches hiermit jedermännlich zu wissen gethan, damit sich aldemn die Liebhabere in dem Wulffſteſchen Hause einfinden, und gegen bare Bezahlung, dasjenige, so ihnen gefällig, ankaufen können.

Der Stadt-Chirurgus Andreas Joachim Danß zu Tempelburg, will sein zu Freyentalde am Markt belegenes Eck-Haus, so unten und oben 2 Stuben, eine Kammer, gute Küche und Keller, nebst Stallung und Hofraum, aus der Hand verlaufen. Liebhabere können sich deshalb zu Tempelburg bey ihm melden und mit ihm Handlung pflegen.

Es soll das Courtsche Erben Haus zu Stargard auf der Thona, zwischen dem Brauer Herrn Stipp, und Zimmermeister Welt in der Kuh-Strasse belegen, an den Meißbliehhenden verkauft werden; Die dazu Verliebten haben, können sich bey dem Brauer Herrn Coury, und der Frau Ablers in der Wollweber-Strasse melden, und Handlung pflegen.

Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, wie auf allergnädigsten Befehl der Königl. Regierung, und Pupillen-Collegii, alles Vieh und Fahrniß, auch Haus-Meubles von allerley Gattung, des verstorbenen Pastoris Sellins zu Groffen-Säkin, bey Cammin gelegen, per modum Auctionis das selbst von 2ten, 3ten und 4ten April s. c. verlaufft werden soll. Es werden demnach alle Liebhaber von guten Pferden, Kühen, Kälbern und Haus-Meubles ic. sich daselbst einfinden, und gegen bare Geld genärtigen, daß plus licitanti solches Stückweise angeſchlagen werden soll.

Als der junge Frey Schultze Jähle in Schönberg, ohne Leibes-Erben verstorben, und ziemliche Schulden nachgelassen; So wird solches hiermit öffentlich zum Verkauf angebothen, und Terminus bevorstehenden Martii-Verhandlung angeſetzt; Da sich denn diejenigen, welche solches Lust zu kaufen haben, sich bey dem Burg-Gerichte in Crombo zu melden haben.

Es soll das Frey-Schulzen-Gericht zu Zachan, welches sehr gut in Gebäuden steht, mit 3 Hufen und etlichen Bey-ändern, auch guten Wiesen und Gärten versehen, aus freyer Hand verlaufft werden; Wer dazu Lust hat, solle sich entweder bey dem jegigen Possessore, oder dem General-Vächter Kolben zu Greiffenberg zu melden, und eines acceptablen Handels versichert zu seyn.

Zu Beromünde verlauffet Friederich Wilhelm Gloſemeyer, seinen daselbst belegenen Acker, nebst Wiesewachs, in den belegen Feldern, und zwar: 1.) Den Acker im neuen Felde, im sogenannten Thiers-Garten belegen, zu 12 Scheffel Einfaat, nebst dem dabey belegenen Wiesewachs, zu 8 Fuder Heu. 2.) Den Acker im Heschel-Mühlen-Felde, ein Ende vor der Stadt, an den Scheuten belegen, am Grabuntſchen Wege, zu 2 Scheffel Einfaat, worbey zu einem kleinen Fuder Heu, Wiesewachs befaßlich: Ferner ein Ende Landes im Wälcken belegen, zu 3 Scheffel Einfaat, ohne Heusälag. Noch ein Ende über dem Wälcken belegen, zu 1 Scheffel Einfaat: Endlich noch ein großer Kauf, nebst dem dabey belegenen Acker in etwa 10 Scheffel Auffaat, nebst Wiesewachs zu zwey Fuder Heu; Als nun besagte Landung nebst Wiesewachs an den Meißbliehhenden, in einer Summa verlaufft werden soll, worzu drey Termine als: der erste auf den 26ten Februarii, der andere auf den 12ten Martii, und der dritte auf den 28ten Martii angeſetzt ist; So wird solches hiermit öffentlich kund gethan, und können Licitanten, in den drey benannten Terminen, sich bey dem dasigen Stadt-Gericht melden, und ihren Voth thun, da dem plus licitanti besagter Acker, gegen bare Bezahlung, und Extradirung der Land-Driefe erbs und eigenthümlich abgetreten werden soll.

4. Sachen so ausserhalb Stettin verkauft worden.

Aus des Schiffer Christian Damgen zu Colberg fahrendes Gallioth-Schiff, der ringende Jacob genannt, hat ein Nehder desselben, seyn Achte-Part darin, an den Kaufmann Herrn Martin Wlanken verlaufft; welches nach Königl. Verordnung hiermit bekannt gemacht wird.

Es verlauffet zu Colberg Meister Christian Dartoß, Bäcker und Tuchmacher, sein in der Wenzel-Strasse, zwischen Meister Wilsken, und dem Segler-Hause belegenes Haus, Meister George Schulgen, Bäcker und Tuchmacher; Welches Königl. Verordnung inſolge hierdurch bekannt gemacht wird.

Es verkaufen zu Colberg Herr George und Christian, Gebrüdere die Schmidten, ihr im Pfandschmeden, zwischen D. Hydemann und Ligen inne belegenes Wohnhaus, nebst dem hinter dem Hause befindlichen hübschen Garten/Landes, an den Bürger David Kießeten; Welches Königlich Verordnungs zufolge hiedurch bekannt gemacht wird.

Zu Neuwarp haben selbigen Poppers Erben, ihr Haus, nebst einem darzu gehörigen Ende Landes, um und für 160 Rthlr. an Johann Stredelowen verkauft; Welches Königlich allergnädigster Verordnungs gemäß hiedurch bekannt gemacht wird.

5. Sachen so innerhalb Stettin zu vermiethen.

Das bey Meißer Langneer auf dem Rossmarkt, die ganze unter Etage zu vermiethen ist, wird hiemit bekannt gemacht.

Der Ratorius Duffelsberg, will nach eine hinter Stube, Cammer und Küche, in der mittelfte Etage, vermiethen.

Da sich noch bis dato zu der obern Etage in der Behausung Herrn Martin Dahn, in der Frauen Straffe, kein Liebhaber gefunden; so läset er solche hiedurch nochmal bekannt machen, und werden Liebhabere zu derselben sich persönlich bey selbigen zu melden belieben, indem nach Beschaffenheit des Miethers, billiger Accord zum voraus verprochen wird.

Es soll die, zu dem ehemahligen Henningschen, nunmehr Gasserschen, am Neumarkte belegenen Hause, gehörige, und in der Schwantze liegende Wiese, auf dieses und folgende Jahre vermiethet werden. Imgleichen ist in diesem Hause ein Keller/Schauer am Markte zu vermiethen, worin bis hieher ein Klempner des Tages seine Arbeit verrichtet, und wegen seiner vortheilhaften Lage zur Nahung bequem ist: Wer eines oder das andere zu miethen willens, kan sich in der Gasserschen Apotheke melden und ferneren Besche des gewarten.

Als die Käselichen Erben resolviret, den auf der Laskabie, zwischen den so genannten Kayser und Frau Senatorin Dabertowin Speicher, inne belegenen Käselichen Speicher, nebst Garten und Wohnhaus, auf 6 nacheinander folgende Jahre, als von Ostern dieses Jahres, bis Ostern 1761 zu vermiethen; so wird Terminus hierzu auf den 6ten Martii a. c. anberohmet, und können sich die etwarigen Liebhaber, an benahmten Tage, Morgens um 10 Uhr, in das Käseliche Eben Wohnhaus, in der Frauen Straffe belegen, einfinden, und ihren Both ad Protocolum geben, da dann mit den Miethbiethenden ein Contract geschlossen werden soll.

6. Sachen so innerhalb Stettin zu verpachten.

Auf dem hiesigen Torney, soll ein Vorwerk, wobey gute Gebäude, und sechs und eine halbe Hufe Landes, mit der Saat bestellt, auf künftigen Trinitatis verpachtet werden; Auch soll noch ein klein Gehöfte, wobey der Bierstuck, verpachtet oder allentals verkauft werden; Wer also zu einen oder andern Beleben trägt, kan sich bey dem Hofrath Schwantze melden, und Handlung rathen.

7. Sachen so aufferhalb Stettin zu verpachten.

Bey Gressenberg, wird das Vorwerk Dandelmanshoff künftigen Trinitatis pachtlos, und sind Termin licitatione den 13ten Februar, 20ten und 27ten Februar angelegt, daß die Pacht Liebhaber sich alsdenn zu Rathhause melden können. Die Anschläge werden auf Verlangen vorgewiesen, und die act auch zur Nachricht, das auch Baurdienste zugelegt werden sollen.

Das Guth Baumgarten, eine halbe Melle von Dramburg, ist auf Martii 1755 amnoch zu verpachten; Liebhabere können sich bey dem Herrn Amtmann Beyer daselbst melden, und die Anschläge in Augenschein nehmen.

Da die Pacht Jahre derer Hospital-Landungen und Wiesen zu Stargard zu ende, und solches Land, so in ganzen und halben Hufen, Morgen, und Cayden bestehet, samt denen Wiesen, von neuen Licitiret werden sol. Zu welchem Ende Termin auf den 21ten Februar, 14ten Martii und 4ten April 1755 angesetzt; So wird solches hiedurch bekannt gemacht, und können diejenigen, so obige Landungen und Wiesen in Pacht nehmen, und ein mehreres göden wollen, sich in vorbewelbten Terminis am

Am 9 Uhr Vormittags, vor die Raths-Stube melden, ihren Vothad Protocollum geben, und gewärtig seyn, daß mit dem Weißblichenden, gegen zureichende Caution, ein Contract geschlossen werden soll.

8. Sachen so aufferhalb Stettin verlohren worden:

Es ist den 10ten Februart, Vormittags, auf der Reise von hier nach Cammin, zwischen den Engen-Ober-Krag und der Kramppe, ein Spanisch-Bohr, mit einen grossen silbern Knopf, worauf die Buchstaben C. Z. 1748. stehen, verlohren worden; Solte nun jemand diesen Stock gefunden, oder Nachricht davon geben können, so kan sich derselbe bey Schiffer Hans Guden am Holz-Vollwerck melden, und soll zum Recompens 1 Rthlr. haben.

9. Citations Creditorum innerhalb Stettin.

In des Ruhemann Christian Ganslow Concurfu, sind von einen lobfamen Lastadischen Gerichte, Termini Liquidationis auf den 20ten Januarii, 26ten Februart, und 26ten Martii 1755, Morgens um 9 Uhr anberahmet worden; welches denen vermeinten Ganslowischen Creditoribus zur Nachsicht kund gemacht wird.

10. Citations Creditorum aufferhalb Stettin.

In Wahn hat der Bürger und Baumann Daniel Rindermann, an seinen Schwieger-Vater Meister Christian Krönig, einen Graß-Hof für 22 Rthlr. gekauft; hat nun jemand daran noch eine Anfordernung oder Ansprache, der muß sich innerhalb 14 Tagen bey dem Wahnschen Stadt-Gerichte sub pena Præclusi melden.

Creditores und wer sonst Ansprache an denen im Pheisfchen Creysse belegenen, und von dem von Greiffenberg an den Reglerungs-Rath von Endorf für 70000 Rthlr verkauften Güthern, Gartz, Rosensfelde und Pödnig, cum pertinentiis, hat, sind auf den 2ten May a. c. vorgeladen, mit der Commination, daß die Ausbleibenden, in Ansehung solcher Güther, und dazu gehörigen Pertinentien, präcludiret, und mit ewigen Stillschweigen belegt werden sollen. Signatum Stettin den 14ten Februart 1755.
Königl. Preuß. Pommersche Regierung.

11. Personen so entlaufen.

Aus Edslin wird hierdurch öffentlich durch den Intelligenz-Bogen bekannt gemacht, in allen Städten Eurer Königl. Majestät Landen, an alle die üblichen Tischler-Gewercke und Schreyner, wie das den 28ten Januarii e. ein Tischler-Gefelle, mit Nahmen Jürgen Otte, und bey Tischler Meister Bleichen alhier in Edslin in Arbeit gestanden, kleiner Statur, braune Haare, mit einem Haarschwanz, und tragend einen blauen Rock, mit selbigen Aufschlägen, wie auch solches Commisfodl mit Camehl-Haaren Knöpfen, und schwarze lederne Hosen anhabend, als ein Leutbeträger, und die Kundschaft sich nur ersichtlich hat, davon gekungen, als sind folgende Verfohnen, welche derselbe bes trogen, als wie folgen: 1.) Meister Weigel, vor ein Paar neue Schuhe 1 Rthlr. 2.) Meister Dantes low, vor ein Paar neue Schuhe 1 Rthlr. 3.) Meister Schulzen Handschumacher, vor ein Paar neue schwarze Hosen. 1 Rthlr. 4 Gr. 4.) Der Grenadier Teschen, vor ein Paar Strümpf 14 Gr. 5.) Dem Schmiedes-Gefellen Towalder 5 Gr. 6.) Der Wasch-Frauen, vor Waschen 20 Gr. 7.) Den Altflücker Ebid, vor ein paar Stiebeln zu verfohlen 6 Gr. 8.) Der Kreys-Aus-Neutern, Caroly Frau 4 Gr. 9.) Dem Schneider Lampredten 1 Rthlr. 6 Gr. Summa 5 Rthlr. 6 Gr. 6 Pf. Solte nun dieser benannte Gefelle, Jürgen Otte, so aus Edslin gebürtig, in einer oder andern Königl. Preuß. Stadt bey den üblichen Aemtern der Tischler und Schreyner sich einfinden, und um Arbeit schauwen lassen; so haben wir sämlich bitten wollen, denselben seine Sachen so lange verarrestiren zu lassen, bis derselbe sich allhier abgefunden hat, und von hier ein Attestatum vom Amte wider produciret, daß er alles bezahlet hat; wann er aber nicht selber kommen will, so kan er nur das Geld schicken nebst den verurtheilten Unkosten, als 5 Gr. 6 Pf. franco zu übersenden, alsdenn so soll ihm sein gehöriges Arrestatum per Posto erfolgen, wir dahingegen sind hiesiges Ortes wiederum erböthig solches wieder zu verschulden.
12. Avel:

12. Avertissements.

Dem Publico wird hiedurch bekannt gemacht, daß der Markt zu Rangartler, nach dem Kalender den Mittwoch nach Deoli gehalten werden solle; weil aber auf eben den Tag der Fasttag einfället: So wird der Markt den folgenden Tag, als den Donnerstag oder den 6ten Martii a. c. gehalten werden. Es werden also nicht allein Käufer und Verkäufer sich hiernach einzurichten belieben.

Als ein Schneider-Geselle so aus Riga gebürtig, und den 8ten Junij von Pritz nach Stargard passiret, und welcher mit einem Attestato, das er krank, versehen ist, sonst von Statur klein und hager, wegen eines gewissen zu Pritz abzulegenden Gezeugnisses zu vernehmen ist; so werden die sämlichen Wercksgenossen, und Krug-Väter, wo er ansprechen solte, hiedurch ersuchet, denselben so lange zu retiniren, bis sein Aufenthalt an hiesigen Magistrat oder Gewercke gemeldet, damit seiner Abhörung, woran vieles gelegen, oder eventuellen Abholung halber, das Nöthige verfügt werden könne.

In Greiffenberg verkauffet des verstorbenen Haberkrone Wittve, ein Stück Acker, zwey Ruth breit, so am Wiet-Graben-Wege, bey des Schmidt Wenzels Acker gelegen, an den Schneider Dlhoff; wer hiewider was einzurwenden, kan sich in Lormino den 2ten Martii zu Rathhause melden, und sein Recht wahrnehmen.

Es verkauffet zu Greiffenberg des seeligen Senatoris Curtinuss Wittve, zu Bezahlung ihrer Quocce, des der hiesigen Sanct Marien Kirche, in dem über das Gassen Concurs, ausgefallenen Capitals, folgende Landung, als: zwey und eine halbe Ruth im Mädchen, zw. y und eine halbe Ruth im Nonnenberg, vier Ruth und zwanzig Fuß oben der Hand, vier Ruth und zwey und eine halbe Ruth auf dem Camminischen Vers, und fünf Ruth vor dem Steinthor, an dem Stadt-Thur, zum Herrn Dummann. Wer sonst hieran eine Ansprache zu haben vermerpnet, hat sich a dato publicationis binnen 8 Tagen gehörigen Orts zu melden.

Als noch einige Loose, zu dem Wapenhause zu Frankfurt an der Ober accorbirten Lotterje, welche unter Direction und öffentlichen Credit des Magistrats und der Cämmerey daseselbst gezogen wird, und sehr vortheilhaft eingerichtet, bey dem Senatore Trendelenburg in Stettin verhanden; so können Liebhabere sich bey ihm melden, und weitere Nachricht davon einziehen.

Es verkauffet der Herr Oberste von Schnell, sein zu Stargard in der Fielen-Strasse hinter dem Wärsenschäffer Zellkernern in der Breiten-Strasse belegenes Wohn-Haus, an dem Tischler Meister Ditzmarn um und für 50 Rthlr. So jemand was dawider einzurwenden hat, kan sich in der grossen Mühlent-Strasse, bey den Kreis-Einnehmer Herrn Barteln innerhalb 4 Wochen melden.

Es ist den Dienstag, als den 18ten dieses Monats, Abends zwischen 5 und 6 Uhr, entweder auf dem Wege von Kragwied nach Stettin, oder in der Stadt, auf der Lastadie, Pladerin, bis zur grossen Wollweber-Strasse, ein schwarzer F. der Hals-Kragen v. rohren gegangen; wer solchen gefunden, wolle es im hiesigen Königl. Post-Hause, bey dem Herrn Post-Schreiber Buireit, gegen eine Erkänlichkeits anzeigen.

Zu Veneun vertauschen die Bürger, als der Tischler Meister Selgenhauer in der Kleinen Strasse, und der Arbeitsmann Peter Kadecke in der Schloß-Strasse, ihre Wohnhäuser, einer an den andern; Die gerichtliche Vor- und Abfassung an beyde Contrahenten ist auf den 6ten Martii a. c. anberahmet; welches Königlich Verordnung gemäß zu jedermannes Wissenschaft hiedurch bekannt gemacht wird.

Es wird von einer adelichen Herrschafft, ohnweit Greiffenhagen, ein unbeweibter tüchtiger Gärtner verlangt. Wer diese Station nun anzunehmen willens ist, kan sich in Greiffenhagen bey dem Bürgermeister Jahn melden. Solte er etwas bey Jahren seyn ist es desto besser.

Auch verlangt jemand auf dem Lande, einen unbeweibten und erfahrenen Deconomum, oder Wirthschafft-Schreiber, welchem die ganze Wirthschafft übergeben wird. Wer solches zu prästiren vermeynet, und gute Attestata aufweisen kan, wolle sich bey dem Bürgermeister Jahn in Greiffenhagen melden.

Nachdem des in Greiffenhagen verstorbenen Herrn Feldweibel Wesendorffs Fran Wittve, gleichfalls gestorben, und in ihrer vermachten Disposition, ihrem Sargwäer-Sohn Meister Wilhelm Heyser, ihr am Markte belegenes Eck-Wohnhaus für 325 Rthlr. erb- und eigenthümlich überlassen, letzterer auch deshalb Prästanda prästiret; So soll Meister Wilhelm Heyser dieses Wohnhaus cum Pertinentiis nunmehr den 4ten Martii a. c. gerichtlich vor- und abgelassen werden; welches denen Königlich Verordnungen gemäß hiedurch bekannt gemacht wird.

Erster Anhang.

Num. VIII. den 22. Februarii 1755.

Zu denen Wochentlichen Stettinischen Frag- und Anzeigungs-Nachrichten.

13. Sachen so aufferhalb Stettin zu verkaufen.

Das Königlich Preussische Hinter-Pommersche Hoff-Gericht zu Cöslin, hat ad instantiam des Contradictoris Podewilschen Concurfus, alle diejenigen, welche des Lieutenant von Podewils im Dellgardschen Creise belegene Concurfus-Güter, als: 1.) das Gut Warbin, 2.) die Verwalters Langen, und 3.) den Gut-Rathen bey Warbin, cum pertinentiis zu erkauffen Verleihen haben mögten, durch abermalige Subhastations-Patente auf den 13ten Januarii und 26ten Februarii a. f. auf des Lieutenant von Podewils Ehe Frau Kosten, da sie als Plus licitans das in vorgem Termino gebothene Kauf-Prextium à 5600 Rthlr. nicht erleget, nochmalen zu citiren veranlasset, sub comminatione, daß in dem letzten Termine diese Güter, Inhalts S. 65. der Concurfus-Ordnung, nach veranlasseten zweymaligen Subhastation, dem Meistbietenden zugeschlagen, und nachmals niemand weiter gehöret werden soll; Welches also auch hieburch öffentlich zu jedermanns Notiz gebracht wird. Cöslin den 6ten December 1754.

Königlich Preussisches Hinter-Pommersches Hoff-Gericht.

Vor der Neumärckischen Regierung zu Cüstrin, ist das im Arnswaldischen Creise belegene Gut Busow, nebst dem dazu gehörigen Vorwerke Sophienthal und übrigen Vertinenten, wovon die Laxe überhaupt sich auf 27865 Rthlr. 2 Gr. 1 und ein halb Pf. belaufft, zum Verkauf angeschlagen, und Termini Licitationis auf den 20ten Februaris, 26ten May, und 25ten Augustus 1755. anberaumes worden.

Neumärckische Regierungs-Cansley alhier zu Cüstrin.

14. Citaciones Creditorum aufferhalb Stettin.

Creditores, welche an dem Antheil Guthe in Räder, welches der selige Major Carl Ernst von Rosenburg besessen, und nunmehr auf den Hofmarschall Friederich Ernst von Rottenburg gekommen, sind zu Notthung aller Ansprache, per Ediciale auf den 2ten Martii 1755, sub pena praclusi & perpetui silentii citiret.

Signatum Stettin den 2ten December 1754.

Königlich Preussische Pommersche Regierung.

Das Königlliche Preussische Hoffgericht zu Cöslin, hat ad instantiam des Hoffgerichts-Advocatt Carl Iovis, Mandatario nomine, der von Jannwitz, diejenigen bisher noch unbekante Creditores, welche an der Sophie Anstalt von Jannwitz einige Ansprache zu haben vermeynen, und sich wegen der von ihr von dem von der Holz aus Peterkow erstrittenen Geldern, als worüber racione prioritatis von einigen Credituribus in vorigem Termine bereits verhandelt worden, noch nicht gemeldet, anderweitige Ediciale cum Termine von 9 Wochen, auf den 3ten Martii a. f. peremptorie, und zwar mit der Commination nachmaligen vorgeladen, das diejenigen, so auch alsdenn nicht erscheinen mögten, mit ihren Forderungen an den erstrittenen Goldschen Geldern präcludiret, und ihnen ein ewiges Schweigen auferleget werden soll; welches also auch hieburch öffentlich zu jedermanns Notiz gebracht wird. Cöslin den 18ten December 1754.

Königlich Preussisches Pommersches Hoff-Gericht.

Es sind sämtliche Lehnsfolger und Creditores, welche an dem Antheil zu Räder im Raugardschen Creise, welches der Major Adolph Heinrich von Lockstedt, dem Hofmarschall von Rottenburg erlich verkauft hat, per Ediciale auf den 7ten April a. f. citiret worden, um ihre Befugnisse sub pena praclusi & perpetui silentii wahrzunehmen.

Signatum Stettin den 18ten December 1754.

Königlliche Preussische Pommersche Regierung.

Credito

Zu Cöslin ist ad instantiam der Creditoren in des Kaufmann Johann Gottfried Schulzen Ver-
mögen, unterm 2ten Februaril c. Concursus eröffnet worden. Zu dem Ende sind die gewöhnliche Edi-
ciales alhier zu Cöslin, zu Colberg und Dargitz affigirt, und Terminus ad liquidandum auf den 24ten
May c. angesetzt; in welchem sich Creditores sub poena praelusi vor dem hiesigen Stadt Gericht zu
melden haben.

Alle und jede Creditores, so an des zu Colberg verstorbenen Kaufmann Kochs Nachlass einige
Anforderung haben, werden ad liquidandum & verificandum vor einen Hochedlen Magistrat daselbst auf
den 2ten April c. sub poena praelusi hiermit citiret. Edictales sind zu Colberg und Königsberg in
Preussen affigirt.

Zu Colberg soll das Knüttelsche Haus, so auf 440 Rthlr. gerichtlich taxiret, ad instantiam der Er-
ben zu Rathhause daselbst vor dem Magistrat verkauft werden; und können sich sowohl die Liebhaber,
als auch diejenigen, so eine Anforderung daran haben, in Termino den 14ten Februaril, 7ten Martil
und 4ten April c. sub poena praelusi melden. Proclamata sind zu Colberg, Cöslin und Treprow aus-
geschlagen.

Es hat der Bürger und Garnwäber zu Pasewalk Meister Johann Dünke, ein Viertel Falkenb.
Huffe zu Strasburg in der Uckermark belegen, an den Bürger und Ackersmann Dennitz Christian
Lepien erb- und eigenthümlich verkauft; wer daran mit Recht etwas zu fordern, muß sich zwischen
jezt und Ostern bey dem Strasburger L. H. N. Gericht melden, oder er wird präclutirt werden.

Das Bürgerrecht zu Schilftein hat ad instantiam selgen Inspectoris Heinrich Daniel Ponaths
Erben sämtliche Lehnsfolger und alle diejenigen, so ex quocunque capite an dem von Joachim Jacob
von Wachholz verpfändeten Rathell Guths zu Wülschow im Schlef. heinschen Kreise, eine Ansprache zu
haben vermeinen solten, per Edictales auf den 27ten Martil a. c. citiret, um da die Pfand-Jahre ab-
laufen, ihre Befugnisse sub poena praelusi & perpetui silentii wahrzunehmen.

Creditores und alle diejenige, welche ex quocunque capite an Christian Ludwig von Blüchern und
dessen nunmehr seinen Töchtern abgetretenen Güthern, Zimmerrhausen, Cardeuin, Bruchow, Liebow,
Mackwitz Neuenhagen, Ostern und Blüchern auch Bagwitz, Banerow und Gersloff, Greiffenbergschen
Creyses, cum pertinentiis Ansprache haben, sind per Edictales auf den 2ten May a. c. sub poena praelusi
& perpetui silentii citiret worden. Signatum Stettin den 17ten Januaril 1755.

Königl. Preuß. Pommersche Regierung.

Creditores, oder wer sonst auf einige Art und Weise, an dem im Demmischen Kreise belegenen
Guthe Rüthenfelde, welches die weiland Comtor. von Walbow, gebörne von Molsahn, von d. m. Cam-
mer Herr von Bärner erkauffet, und deren Erben, hinviederum den Capitain Heinrich Dettloff von
Bärner erlich überlassen haben, sind von der Königl. Preussischen Pommerschen Regierung hieselbst,
zu Beobachtung ihrer Befugnisse, auf den 16ten April. a. f. a. hereto citiret, mit der Commination, daß
sie sonst von diesem Guthe gänzlich abgewiesen, und in Ansehung dessen mit einziger Ansprache niemals
weiter gehöret werden sollen. Signatum Stettin den 28ten December 1754.

Königlich Preussische Pommersche Regierung.

Vor der Neumärkischen Regierung zu Cöslin, sind alle und jede Creditores, an dem im Lande
bergischen Kreise belegenen Guthe Steppenwiz, und desselben Perimenten, welches der von Glöden bis-
hero besessen, ad instantiam derer Hauptleute Christian Sigmund und Georg Adas, von Hordet,
als Käuffere desselben, auf den 29ten Januaril, 19ten Februaril und 14ten Martil 1755, ad liquidandum
& verificandum sub poena praelusi & perpetui silentii citiret; Wornoch sind dieselben zu achten. Cöslin
den 20ten December 1754.

Neumärkische Regierung. Causley allhier.

Alle und jede Creditores des verstorbenen Viertels Mann und Mackwader Kuhmann, müssen in
Termino den 3ten Januaril, 2ten Februaril und 14ten Martil c. auf dem Rathhause zu Wollin, ad li-
quidandum & verificandum sub poena praelusi & perpetui silentii erscheinen.

Es verkauft der Bürger und Meister Rüdger zu Rummelsburg, sein bey dem Cösliner Thor bele-
genes Wohnhaus, an dem Kaufmann Jagow, für 141 Rthlr. 16 Gr. erblich; Wer nun daran was zu
fordern hat, muß sich auf Ostern c. vor dem Magistrat sub poena praelusi melden.

Es ist zwar in Ao. 1752, des Bürgers und Brandweinbrenners Joh. Jac. Freytag's Wohnhaus zu Greiffen-
hagen, ad instantiam Creditorum ad hanc gebracht, es hat sich damals ein annahmlicher Käufer gezeuget,
Debitor hingegen durch eine anderweitige Aneise die rückständige Interessen bezahlet, und Creditores un-
temporil besäftiget. Da derselbe aber von neuen die Interessen an sich wolle lassen, und seit dem noch mehr
rückgängig worden ist; So wird auf Anhalten der Creditorum die Subhastation des benannten ihres De-
bitoris Joh. Jac. Freytag's Wohnhauses wiederholet, und ist dasselbe mit der dabv befindlichen Stellung
und denen Partianten, als 3 Morgen Hauswiesen auf 443 Rthlr. 6 Gr. erwürdiget worden. Das
Haus

Haus an sich ist ganz neu gebauet, zur Bran- und Brandweinsbrenner-Nahrung sehr wohl optiret, und nahe am Markt gelegen. Termini subhastationis sind auf den 30ten Januarii, 27ten Februarii und 26ten Martii c. a. anberahmet; in welchen diejenigen, welche dieses Wohnhaus an sich zu kaufen Verleben haben, sich zu Breiffenhausen auf der Röhre-Gute einfinden können, da denn derjenige, welcher die beste Offerte thut, zu gewärtigen hat, das ihm das Haus mit allen Zubehörungen, gegen baare Bezahlung zugeschlagen werden soll. In ultimo Termino werden zugleich alle diejenigen, welche an ermeldetes Haus und Pertinentien eine gegründete Anforderung haben, ad liquidandum & verificandum sub praesidio citiret.

15. Handwerker so ausserhalb Stettin verlanget werden.

Zu Massow werden nachstehende Künstler und Handwerker verlanget, als: 1.) Ein Stadt Ehrurgus. 2.) Ein Zimmermeister. 3.) Ein Rademacher. 4.) Ein Schuhmacher. 5.) Ein Kürschner. 6.) Ein Putzschmucker; Wenn also selbige Verleben tragen sich in Massow zu setzen, können sich bey dem Magistrat hieselbst melden, von welchen sie allem scharflichen Willen und hässliche Handlung zu gewarten haben, auch ihr gutes Auskommen allhier finden werden.

Zu Lipp-hne in der Pomeranien wird ein Frey-Schlächter daselbst verlanget; wer demnach Lust hat sich als Bürger und Schlächter daseibst anzusetzen, kan sich den 17ten Martii, 16ten April, und den 15ten May 1755, frühe um 8 Uhr, vor dem Magistrat stellen und gewis gewärtigen, daß er sein rechtlich-8 Auskommen daselbst finden werde.

16. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Es kommen 100 Rthlr. Rinder-Gelder auf künftigen Pfingsten 1755, als den letzten May ein, welche auf sicher Hypothek wieder sollen ausgethan werden; wer selbige bestellen kan, der kan sich bey dem Vormund Meister Gotelieb Käbler, Loh-Weis, und Kuchen-Decker zu Stargard melden, und nähere Nachricht davon bekommen.

Den 3ten Martii a. c. sollen 1000 Rthlr. an das Eöslinsche Königl. Puppillen-Collegium abgegeben werden, welche anderweitig zinsbar zu besättigen. Wer dieselbe gegen sichere Hypothek anzuleihen willens, kan sich bey gedachtem Collegio melden.

Den 1ten April a. c. wird bey dem Eöslinschen Königl. Puppillen-Collegio abgegeben, 1.) ein Capital von 514 Rthlr. 12 Gr. 8 Pf. 2.) ein Capital von 300 Rthlr. welche wiederum auf sichere Hypothek ausgethan werden sollen. Wer davon eines oder beyde anzuleihen willens, beliebe sich bey gedachtem Collegio zu melden.

Bey der Mühenowischen Kirche, Stolpschen Amts, liegen 116 Rthlr. 16 Gr. zur Ausleihe parat; wer solche gebraucht und Prastanda praktiket, hat sich dertselben Orts zu melden.

Es liegen 180 Rthlr. Rinder-Gelder vorrätzig; wer dieselben benöthiget ist kan sich bey Meister Duffenhoff in der Fuhr-Strasse melden, oder bey den Bräuer Röhren auf den Röggenberg.

150 Rthlr. Bölschendorffsche Kirchen-Gelder sollen ausgethan werden; wer dieselbe an sich nehmen will, und Prastanda prästiren kan, beliebe sich bey dem Herrn Pastori loci, oder auch bey Herren Provisoribus des Johannis Klosters in Stettin zu melden.

Bey dem Johannis Kloster in Stettin, sind 600 Rthlr. vorhanden, welche hiedurch zur Ausleihe offeriret werden; wer also solche benöthiget, und die schdrige Sicherheit geben kan, kan sich bey denen Herren Provisoribus besagten Klosters melden.

Es liegen abermahlt 500 Rthlr. Rinder-Gelder parat, welche auf sichere und sichere Hypothek ausgethan werden sollen; wer demnach solche benöthiget und bestellen kan, wolle sich bey denen Vormündern Polkorten und Güglow melden, und solche sodann in Empfang nehmen.

150 Rthlr. stehen bey der Dargischowschen Kirchen; wer selbige benöthiget ist, und Consensus Consistorii, auch sonst alle Sicherheit schaffen kan, beliebe sich bey Amplissimo Magistratu Anclamensiu zu melden, allenfals auch bey dem Pastori loci.

Auf dem Königl. Amte Werchen, liegen 675 Rthlr. 9 Gr. Grapowische Kirchen-Gelder; wer deren benöthiget, und sichere Caution bestellen kan, derselbe wolle sich daselbst melden.

Es sind 250 Rthlr. Kinder-Gelder vorräthig, welche auf gewisse Hypothek sollen ausgethan werden; wer solche beliebet, kan sich bey den Schreyer Meißer Martini, oder bey den Haus- und Roggen-Bäcker Meißer Wegner auf den Regenberg melden.

Es liegen 350 Rthlr. Capital parat, und 100 Rthlr. Sollen in kurzen einkommen, so der St. Gertrunden Kirche gehörig, so auf sichere Hypothek ausgethan werden sollen; wer selbige vorndtzen hat, kan sich bey dem Gastwirth Johann Deheberg auf der Laskade melden.

Nach liegen 160 Rthlr. Bölligsche Kinder-Gelder parat, so auf sichere Hypothek sollen ausgethan werden; wer selbige vorndtzen hat, kan sich bey dem Gastwirth Johann Deheberg auf der Laskade melden.

17. AVERTISSEMENTS.

Das Königl. Preussische Hofgericht zu Coblen hat ad instantiam des Lieutenant Felix Heinrich von Drauschweigs, als jezigen Possessoris des vormahligen Concurß-Guthes großen Ramin, welches er cum pertinentiis, denen Creditoribus des Lieutenant Matthias Heinrich von Podewills, nach dem pretio estimato, und dem Contract vom 29ten November 1752, für 3609 Fl. 17 Sch. angekauft, alle vorgedachten Lieutenant von Podewills Agnaten, sowohl proximiores als remotiores ad relucendum per Fidei-commissum cum termino von 12 Wochen, auf den 28ten May mit der Commination citiret, daß auf deren Ausfendbleiben sie sonst gänzlich präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll; welches also auch hierdurch öffentlich zu jedermannes Noth gebracht wird. Coblen den 2ten Februaril 1755.
Königl. Preuss. Unter-Pommersches Hoff Gericht.

Da des hiesigen Schiffer Gottfried Weyhers Ehefrau, Anna Barbara Knobeln, wider ihren Ehemann, wegen seiner langen Abwesenheit, ex capite maliiosa desertionis die Ehescheidung gesuchet, auch Edictales extrahiret; So ist Terminus sub präjudicio auf des 21ten May c. a. anberahmet; in welchem er die Ursache seiner bisherigen Entfernung anzeigen vorgeladen wird; widrigenfalls er sodann pro maliiosa desertore declariret, und die Ehe zwischen der Klägerin und ihn getrennet werden soll; welches demselben hierdurch zur Nachsicht und Achtung befehlet wird. Signatum Stettin den 27ten Januaril 1755.

Königl. Preussische Pommersche und Cammissche Regierung.

Da in denen Berlingschen Intelligenz-Blättern der Druckfehler geschehen ist, daß der Ziehungs-Termin der zweyten Classe, der von Seiner Königl. Majestät zur Aufnahme der hiesigen Friedens-schule, allergnädigst approbirten Lotterie, auf den 13ten Junii a. c. angesetzt worden, anstatt dessen es den 13ten Januaril hätte heißen sollen, und es daher geschehen ist, daß, das Publicum dadurch irre gemacht worden, und die Ziehung nunmehr länger ausgesetzt werden muß. Als hat man nöthig gefunden, dem Publico hierdurch bekannt zu machen, daß die Ziehung der zweyten Classe, nunmehr auf den 2ten April a. c. festgesetzt ist, und alsdann ohnefehlbar bezogen werden soll, daher denn die Herren Collecteurs die Specification der debitirten Billets, gegen den 16ten Martii c. einzusenden haben, als bis dahin einen jeden frey steht, die Loose der ersten Classe mit 1 Rthlr. zu renoviren, wie denn auch diejenige, welche in der ersten Classe nicht mit einsetzet haben, bis dahin Loose zur zweyten Classe à 1 Rth. 10 Gr. bey deren Collecteurs jeden Dets bekommen können. Die Herren Collecteurs aber welche gegen den 16ten Martii a. c. die Specification der debitirten Billets nicht einsenden werden, haben zu bewärtigen, daß sämtlich ihnen zugeordnete Billets, als debitiret, vor ihre Rechnung verbleiben. Cürstin den 7ten Januaril 1755. Königl. Preussische Neumärckische Krieges- und Domainen-Cammer.

Da der Holz-Wärter Martin Christoph Reyendorff zu Leistenow, wider seine Ehefrau, Marie Bufferten, die ihn 1734 verlassen, Edictales extrahiret, und öffentlich erhärtet, daß er deren Auffent halt nicht wisse; So ist Terminus sub präjudicio auf den 7ten Martii a. f. angesetzt, in welchen sie die Ursachen ihrer Desertion anzeigen, in Entschuldig dessen aber bewärtigen solle, das die Ehe aufgehoben, und dem Reyendorff frey gegeben werden soll, sich anderweitig zu verheyrathen; welches hierdurch öffentlich befehlet gemacht wird.

Das Königl. Hofgericht zu Coblen, hat ad instantiam des von Wälfher, zu Ganglow, des Leuzens von Podewills Descendenten, wie auch die übrigen von Podewills, und in termino den 24ten Martii a. c. da nach dem Contract vom 27ten Jan. 1725, die dreyßig Wieder-Kauff-Jahre künftigen Ostern wegen des Guthes Ganglow ablaufen, sich zu erklären; wer von ihnen das Guth Ganglow
cum

am pertinentis gegen Erlegung der 13000 Rthlr. nebst Erhaltung der Meliorationen, wie es dem Contract gemäß, reluciren wolle, per Ediciale, mit der Commination citiret, das Ihnen sonst ein ewiges Stillschweigen auferleget, mit keiner Relucition weiter gehöret, sondern dem von Walther frey gegeben werden soll, das Gut erblich zu verkaufen; welches also auch hiedurch öffentlich zu jedermannes Noth gebracht wird. **Edict den 9ten Januarii 1755.**

Königl. Preuss. Hinter-Pommersches Hoff-Gericht.

Des Königl. Rathes, und Domainen-Rath Herrn d'Arretten, am Berliner Thor allhier in Stettin belegenes Wohnhaus, soll in bevorstehenden Rechts-Lage nach invocavit, bey dem lobsamem Stadt-Gericht vor- und abgelassen werden; Wer ein Jus contradicendi daran zu haben vermeldet, kan sich das selbst melden, und Bescheides gewärtigen.

Als des seligen Herrn Rathes-Apotheker Hennings Frau Wittwe und Erben zu Stettin, ihr am Neumärkte belegenes Haus und Apotheke, an den Apothecker Johann Heinrich Gasser verkauft, und bishero einige Irrungen zwischen Käuffern und Verkäuffern entstanden, diese aber durch gültlichen Vergleich gehoben, und Käufer in dem völligen Besitze gesetzt worden; man also nunmehr mit Reducion und Bewerffung der alten, verlegenen und unkräftig gewordenen Medicamenten beschäftigt ist: So wird dem Publico hiemit öffentlich die Versicherung ertheilet, daß ein jeder, der sich aus dieser Gasserischen Apotheke, mit Medicin zu versorgen beliebet, mit freyen, aufrichtigen und antadelhafften Medicamenten versehen, auch niemand im Preise übersehen werden soll.

By dem Herrn Krieges- und Domainen-Rath d'Arretten, in Stettin, ist von jemanden ein Eichen-Keinen-Spind bereits vor 2 Jahren wegen schuldiger Miete niedergesetzt. Da nun der Herr Krieges-Rath weil er von hier geht, sich mit diesem Pfande nicht länger abgeben kan; So wird der Eigenthümer erinnert, es binnen 8 Tagen einzulösen, widrigenfalls ihm weiter keine Rede und Antwort davor gegeben werden wird.

Der Herr Landrath von Desterling, hat durch die Intelligenz-Nachricht sub No. 6. Tit. 7. die Verarrendirung des im Greiffenhagenschen Ereyse belegenen Gutes Lindow auf Trinitatis 1755. besandt machen, und die etwanigen Liebhaber gegen den 20ten Februarii c. bey sich nach Greiffenhagen, ad licitandum invitiren wollen; Es wird aber hiedurch dinstelben entgegen bekandt gemacht, daß sich niemand eine vergebliche Bemühung und Unkosten machen möge, weil besagtes Gut Lindow, annoch bis Trinitatis 1759. würcklich verarrendiret, und vor Ablauf dieser Jahre, an keine anderweitige Verpachtung dieses Gutes zu gedenden, und wird dem, von dem Herrn Landrath von Desterling allegirten Decreto vom 21ten Augusti p. als welches die Verpachtung veranlasset hätte, an gehörigen Orte schon rechtliche Abhelfung geschehen.

18. Zu Stettin angekommene Fremde.

Vom 12ten bis den 18ten Februarii 1755.

- Den 12ten Februarii. Der Herr von Marwitz, kommt von Moritzfelde. Der Herr Graf von Rüpsow, aus Regow. Der Kriegesrath Herr Hoyer, aus Stargard. Der Landrath Herr von Glasenapp, aus Sarentin.
- Den 14ten Februarii. Der General-Major Herr von Landsermann.
- Den 15ten Februarii. Der Hauptmann Herr von Teesh, vom Uchlanderschen Regiment. Der Hauptmann Herr von Lepell, vom Darmstädtschen Regiment.
- Den 17ten Februarii. Der Hauptmann Herr von Weiser, ausser Diensten. Der Lieutenant Herr von Averbied, aus Desterreichschen Diensten. Der Fähnrich Herr von Elden, und der Regiments-Quartiermeister, vom Wartenbergschen Dragoner-Regiment.
- Den 18ten Februarii. Der Lieutenant Herr von der Nylen, ausser Diensten. Der Capitain Herr von Erastow, von der Russischen Garde.

19. Preise von unterschiedenen zum Verkauf fürhandenen Gütern in Stettin.

Waaren bey 80. 280 lb.

Schwedisch Eisen. 10 Rt. 16 Gr.
 Englisch Bley. 18 Rt. 12 Gr.
 Isländische Fische. 18 Rt.
 Englisch Vitriol.
 Schwedisch Vitriol. 6 Rt. 12 Gr.
 Ordinaire Lorse. 7 Rt.
 Königsberger Hanpf. 13 bis 16 Rt.
 Finnemarscher Rothsheer. 8 Rt. 20 Gr.

Waaren bey 100. 110 lb.

Gemahlen Blauholz 5 Rt. 8 Gr.
 Dito Japan-Holz. 8 Rt. 6 Gr.
 Gelb-Holz. 5 Rt.
 Fernebock 18 Rt.
 Amsterdamer Pfeffer. 36 Rt.
 Dänischer dito 36 Rt.
 Grossen Melis. 19 Rt. 12 Gr. bis 20 Rt.
 Kleinen dito 21 bis 22 Rt.
 Refinade. 24 bis 26 Rt.
 Candis-Broden. 27 Rt.
 Puder-Broden. 28 Rt.
 Mandeln Provence. 13 Rt.
 Grosse Rosinen. 6 Rt. 12 Gr.
 Feine Krappe. 24 bis 26 Rt.
 Mittel Dito. 24 Rt.
 Breslauerische Röhre. 7 Rt.
 Rüben-Dehl. 10 Rt. 12 Gr.
 Lein-Dehl. 9 Rt.
 Kreide. 8 Gr.
 Feine Calcionierte Pott-Asche 6 Rt.
 Geläuterter Salpeter 23 Rt.
 Reis. 5 Rt. 12 Gr.
 Rämmel. 6 Rt. 12 Gr.
 Rothem Bolus. 4 Rt.
 Weissen dito. 5 Rt.
 Mosquebade. 12. 13. bis 14 Rt.
 Braunen Ingber. 8 Rt.
 Feine Englische Erde. zum Poliren 16 Rt.
 Corinten. 9 Rt. 12 Gr.
 Stangen-Zinn. 32 Rt.
 Englisch Block-Zinn. 28 Rt.
 Hagel. 7 Rt.

Gelbe Erde. 2 Rt.
 Weissen Ingber. 16 Rt.
 Sevielsche Baum-Dehl. 13 Rt.
 Genuessische Dito. 18 Rt.
 Zucker Candis. 22. 25. 30. bis 38 Rt.
 Bleyweiß. 8 Rt.
 Ulfau Englisch.

Waaren bey 100. lb.

Stock-Fisch.
 Rottischer Mittel-Fisch. 3 Rt. 12 Gr.
 Klein Fisch in Fässern. 3 Rt.
 Kehl-Spurten.
 Gemein dito.
 Umidon.
 Braun-Strob.

Waaren bey Pfunden.

Orlean. 10 Gr.
 Indigo St. Domingo 3 Rt.
 Chocolate. 12 Gr.
 Grosse Coffe Bohnen. 6 Gr.
 Kleine Coffe-Bohnen. 7 Gr.
 Grünen Thee. 1 Rt. 8 Gr.
 Blumen-Thee. 2 Rt.
 Fern Kayser Thee. 2 Rt. 12 Gr.
 Thee de Bou. 1 Rt.
 Super fein dito. 2 Rt. 12 Gr.
 Gelb Wachs. 10 Gr.
 Canaster-Loback. 1 Rt. 8 Gr.
 Gesponnen Svicens 5 Gr.
 Gekerbten dito 4 bis 6 Gr.
 Muscaten-Nüsse. 2 Rt. 12 Gr.
 Dito Blumen. 4 Rt.
 Concionelle 6 Rthlr.
 Nelcken. 4 Rt.
 Feine Cordemom. 3 Rt. 18 Gr.
 Schwaben-Gräse. 2 Gr. 6 Pf.
 Cannehl. 3 Rt. 12 Gr.
 Safran 8 Rt.
 Englisch Leder. 4 Gr.
 Rothe Moscowitsche Fuchten. 6. 7. 8 Gr.
 Courbuan 1 Rt. 4 bis 6 Gr.
 Danziger Sohl-Leder.

Roh-Leber. 5 Gr.

Englisch Pfund-Leber. 8 bis 9 Gr. 6 Pf.

Waaren bey Steine zu 22. W.

Rigaischer Gläsch.

Preussischer dito 1 Rt. 18 Gr.

Vorpommerscher dito. 1 Rt. 12 Gr.

Scharrentalg. 2 Rt. 6 Gr.

Weisse Holländische Seiffe.

Waaren bey Stücken.

Couleur Leber. das Fell 20 Gr.

Gilben Saffian. 1 Rt. 16 Gr.

Roth Kalb Fell. 16 Gr.

Dito Schaff-Fell 10 Gr.

Schwedisch Schleiff-Steine.

Wechsel = COURS.

Holl. Cour. à 41. pro Cto. in Gr.

Hamb. Banco, 48 $\frac{1}{2}$ in Frd. Or.

50 in 2 Gr.

51 in Gr.

Frd. Or gegen 2 Gr. Stück 1 pro Cto.

gegen Gr. 1 $\frac{2}{3}$ à 1 $\frac{1}{3}$ pro Cto.

2 Gr. Stück gegen Gr. 16 à 20 Gr.

Biertare.

	Rtl.	Gr.	Pf.
Stettinisches braun Bitterbier, die halbe Loune	1	8	
das Quart			8
Ste'tinisch ordina'r braun und treß Gerssenbier, die halbe Loune	1		
das Quart			6
auf Bontellen gezogen			
We'genbier, die halbe Loune	1		
das Quart			6
die Bontelle			7

Brodtare.

	Pfund	Loth	Qu.
Für 2. Pf. Semmel		7	3 $\frac{1}{3}$
3. Pf. dito		11	3 $\frac{3}{4}$
Für 3. Pf. schön Roggenbrod		18	2
6. Pf. dito	1	5	
1. Gr. dito	2	10	
Für 6. Pf. Hansbakenbrod	1	10	1 $\frac{1}{4}$
1. Gr. dito	2	20	1 $\frac{1}{2}$
2. Gr. dito	5	8	1

Fleischtare.

	Pfund	Gr.	Pf.
Rint fleisch	1	1	3
Kalb fleisch	1	1	2
Hamme fleisch	1	1	3
Schwein fleisch	1	1	5
Ruh fleisch	1	1	

Vom 12ten bis den 15ten Februarii 1755, sind keine Schiffe aus, noch einpassirt.

Un Getreide ist zur Stadt gekommen.

Vom 12ten bis den 19ten Februarii 1755.

	Wispel	Scheffel
Weizen	41.	1.
Roggen	118.	1.
Gerste	105.	15.
Malz		
Haber	24.	19.
Erbsen	7.	1.
Buchweizen	4.	6.
Summa	300	19.

20. Wolle- und Getreide-Markt-Preise in Vor- und Hinter-Pommern.

Vom 14ten bis den 21ten Februario 1755.

	Wolle der Stein	Weissen der Winsp.	Reggen der Winsp.	Gerste er Winsp.	Malz der Winsp.	Habe der Winsp.	Erd ee der Winsp.	Buchweiz der Winsp.	Hopfen der Winsp.
Zu Anclam	1 R. 16 g.	28 R.	22 R.	15 R.	—	11 R.	22 R.	—	—
Bahn	2	32 R.	24 R.	16 R.	—	12 R.	28 R.	—	8 R.
Belgard	R. 16 g.	34 R.	26 R.	20 R.	—	12 R.	32 R.	—	—
Beerwalde	—	32 R.	27 R.	20 R.	24 R.	18 R.	—	—	16 R.
Bublitz	1 R. 6 g.	32 R.	25 R.	21 R.	21 R.	16 R.	27 R.	—	16 R.
Bütow) Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Cammin	2 R. 8 gr.	36 R.	24 R.	18 R.	20 R.	12 R.	32 R.	—	12 R.
Colberg	—	32 R.	25 R.	19 R.	—	11 R.	30 R.	—	—
Ederlin	2 R. 12 gr.	32 R.	26 R.	22 R.	24 R.	14 R.	32 R.	—	—
Ederlin	2 R. 16 g.	32 R.	26 R.	20 R.	—	12 R.	30 R.	—	—
Daber	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Damm	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Demmin	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hiddichow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Frenewalde	—	32 R.	24 R.	17 R.	18 R.	14 R.	26 R.	—	—
Gars	2 R. 12 g.	34 R.	24 R.	18 R.	—	12 R.	27 R.	—	—
Gollnow	—	36 R.	24 R.	20 R.	—	12 R.	—	—	—
Greiffenhagen	3 R. 4 gr.	32 R.	24 R.	17 R.	18 R.	11 R.	28 R.	—	6 R.
Griffenhagen) Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Gülzow	—	30 R.	24 R.	16 R.	18 R.	12 R.	30 R.	—	8 R.
Jacobshagen	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Jarmen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kabel	—	32 R.	24 R.	16 R.	18 R.	—	24 R.	—	16 R.
Kauenburg	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Maffow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Maugardt	—	32 R.	24 R.	18 R.	18 R.	—	26 R.	—	10 R.
Neurwarp	3 R.	31 R.	24 R.	16 R.	16 R.	12 R.	24 R.	20 R.	12 R.
Nasewald) Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Narcan	3 R.	34 R.	26 R.	18 R.	19 R.	11 R.	28 R.	—	—
Platze	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Pölsig	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Polnow	2 R. 12 g.	36 R.	27 R.	—	22 R.	12 R.	30 R.	—	24 R.
Polzin	3 R. 12 g.	32 R.	24 R.	17 R.	18 R.	10 R.	26 R.	—	8 R.
Pyritz	3 R.	28 R.	24 R.	18 R.	20 R.	16 R.	26 R.	18 R.	16 R.
Ragebüh	2 R. 18 g.	36 R.	24 R.	22 R.	22 R.	13 R.	28 R.	26 R.	12 R.
Regenwalde	—	32 R.	28 R.	20 R.	—	10 R.	34 R.	—	—
Rügeswalde) Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Rummelsburg	—	36 R.	25 R.	19 R.	21 R.	12 R.	32 R.	—	—
Schlawe	—	30 R.	23 R.	18 R.	19 R.	12 R.	25 R.	20 R.	8 R.
Stargard) Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Stevens	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Stettin, Alt	3 R. 12 g.	31 b. 32 R.	23 b. 24 R.	16 b. 17 R.	17 b. 18 R.	11 b. 12 R.	27 b. 28 R.	20 R.	7 R.
Stettin, Neu	2 R. 16 g.	30 R.	20 R.	13 R.	20 R.	16 R.	26 R.	18 R.	24 R.
Stolpe	—	32 R.	24 R.	18 R.	—	12 R.	—	—	—
Tempelburg	2 R. 16 gr.	28 R.	24 R.	16 R.	20 R.	16 R.	26 R.	—	16 R.
Trepto, H. Pom.) Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Trepto, W. Pom.	—	28 R.	22 R.	14 R.	16 R.	10 R.	22 R.	—	—
Udermünde	2 R.	30 R.	23 R.	16 R.	16 R.	12 R.	24 R.	—	10 R.
Uedom	—	28 R.	24 R.	18 R.	—	—	—	—	—
Wangerin	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Werben	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wollin	2 R. 12 gr.	32 R.	24 R.	18 R.	20 R.	13 R.	24 R.	48 R.	12 R.
Zachau	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Zandow)	—	—	—	—	—	—	—	—

Diese Nachrichten sind allhier in Stettin, als in allen Pommerischen Postämtern für 1 Gr. zu bekommen.